



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 8175/19h-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An
das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)

Bezug: BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Zu dem mit obigem Erlass vom 29.8.2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle soll den breit gefächerten, dringenden Bedürfnissen der Vollzugspraxis umfangreich entsprochen werden. Zur Zielsetzung der Erhöhung der (Rechts-)Sicherheit durch klarere Handlungsanleitungen soll die Neuregelung der Fesselung dienen; die Sicherheit in den Anstalten soll durch die Neuregelung der Durchsuchungsvorschriften, Ermöglichung des Betriebs technischer Einrichtungen zur Auffindung von Mobiltelefonen und Störung von Frequenzen, Erweiterung des Kataloges der Dienstwaffen und Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams erhöht werden.

Gegen diese einer Anpassung des Strafvollzuges an aktuelle Gegebenheiten geschuldeten, im Wesentlichen der Erhöhung der Sicherheit dienenden Änderungen des Strafvollzugsgesetzes bestehen keine Bedenken.

Der gleichen Zielrichtung sollen die Änderungen hinsichtlich der vorzeitigen Rückkehr von Personen im Falle eines Absehens vom Strafvollzug wegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes dienen.

Aufgrund der, nach derzeitiger Gesetzeslage gegebenen Verflechtung zwischen dem § 133a StVG mit dem Aufenthaltsrecht und daraus resultierender Probleme im Falle einer Rückkehr des Verurteilten nach Österreich sieht der Entwurf einen Zeitraum vor, in welchem sich der Verurteilte außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten hat (§ 133a Abs 2 StVG), der grundsätzlich der Dauer des gegen ihn erlassenen Einreise- oder Aufenthaltsverbotes entsprechen soll, offensichtlich falls diese von geringer Dauer ist, gestaffelt nach dem noch zu verbüßenden Strafreist zwischen fünf und 15 Jahren (Z 1 bis 3 leg.cit.). Diese aufgrund der Rechtsprechung des EuGH erfolgte Neuregelung erscheint durchaus sinnvoll. Entsprechend der bereits gängigen Judikatur ist in § 133a Abs 8 StVG nun vorgesehen, dass ein nochmaliges Absehen nach dieser Bestimmung für die noch zu vollziehende Strafe nicht zulässig ist. Ob durch all diese Maßnahmen die Zahl der vorzeitig in das Bundesgebiet rückkehrenden Verurteilten gesenkt werden kann, wird die Praxis zeigen, ist aber wohl eher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrestes (§§ 156b ff StVG) sieht der Entwurf die Erweiterung dieser Vollzugsform auf voraussichtlich noch zu verbüßende Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten vor, wobei jedoch Strafen, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen ausgesprochen wurden, von dieser Erweiterung ausgenommen bleiben sollen. Die Ausweitung von zwölf auf bis zu 24 Monaten noch zu verbüßende Freiheitsstrafen wird mit dem „Erfolg des elektronisch überwachten Hausarrestes“ begründet, dient aber offensichtlich (auch) dazu, der angespannten Personalsituation in den Justizanstalten und der hohen Insassenzahlen entgegenzuwirken. Aus Sicherheitserwägungen sollte erwogen werden, ob nicht mit einer geringeren Ausweitung (etwa bis zu 18 Monaten Freiheitsstrafe) das Auslangen gefunden werden kann.

Außerdem sollte erwogen werden, Verurteilungen nach §§ 28 Abs 3, 28a Abs 2, 4 und 5 SMG einzubeziehen.

Die Novelle sieht auch ausdrücklich – zu begrüßende – Maßnahmen zur Entlastung der Justizanstalten vor. So sollen künftig die Verhandlungen über die bedingte Entlassung – außer in besonders begründeten Einzelfällen – per Videokonferenz durchgeführt werden (§ 152a Abs 1 angefügter letzter Satz StVG), um den großen Aufwand, der durch die Ausführungen zum Gericht entsteht, zu verringern. Darüber hinaus soll in einigen Fällen die Vorlage einer Äußerung des Anstaltsleiters in Verfahren über die bedingte Entlassung nicht mehr zwingend sein (§ 152 Abs 2 StVG).

Schließlich sieht der Entwurf Änderungen bei der Strafzeitberechnung sowie bei den Zuständigkeiten vor.

Hinsichtlich der „Strafzeit“ (§ 1 Z 5 StVG) werden zunächst Klarstellungen hinsichtlich der für das StVG maßgeblichen Berechnungsart vorgeschlagen, gegen die kein Einwand besteht. Was die Reihenfolge des Vollzugs mehrerer zu vollziehender Freiheitsstrafen anlangt, so wird diese gemäß (nicht kundgemachtem) Erlass JMZ41.509/3-V.1/90 vom Anstaltsleiter nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Vollzugsanordnungen vorgenommen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass „die kürzeste Freiheitsstrafe zuerst zu vollziehen ist“ - was im Übrigen offenlässt, wie die Reihenfolge nach Verbüßung der „kürzesten“ Freiheitsstrafe der weiteren Freiheitsstrafen erfolgen soll – kann nur aus dem Blickwinkel als zweckmäßig angesehen werden, dass eine bedingte Entlassung am Ende nur aus einer einzigen, nämlich einer „langen“ Freiheitsstrafe erfolgen würde.

Die spezielle Regelung für den Vollzug mehrerer Freiheitsstrafen bei gleichzeitiger Erwirkung einer Strafvollstreckung durch das Ausland (§§ 76 ARHG, 42 EU-JZG) soll, so die Erläuterungen, Schwierigkeiten bei Ersuchen um Strafvollstreckung durch den Heimatstaat bei ausländischen Verurteilten entgegenwirken. Die, kompliziert und unklar formulierte Regelung könnte sinnvoll sein, wenn dadurch etwa der Versagungsgrund in Art 9 Abs 1 lit h des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABI. L2008/327, 27 (dass zum Zeitpunkt des Einganges des Urteils bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates weniger als sechs Monate der Sanktion noch zu verbüßen sind) verhindert werden könnte.

Gegen die im Entwurf vorgesehenen, geänderten Zuständigkeiten (§ 16 Abs 1 Z 3, 3a und 8 StVG) besteht kein Einwand.

Die für Entscheidungen nach § 4 StVG (Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung) im Entwurf vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit vom Urteils- auf das Vollzugsgericht ist, auch wenn sie der Konzentration der Entscheidungskompetenz beim Vollzugsgericht auch mit anderen haftbeendenden Entscheidungen dienen soll, insofern kritisch zu sehen, als aufgrund der zeitlich späteren Begründung der Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes Verzögerungen zu befürchten sind.

Die Änderungen des Bewährungshilfegesetzes betreffen erweiterte Kompetenzen der SozialarbeiterInnen, wodurch für in der Praxis bereits geübte Tätigkeiten eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Oberlandesgericht Wien

Wien, 9. Oktober 2019

In Vertretung:

Dr. Gabriele Fink-Hopf, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG